



Statuten

TCS Motorradgruppe

Aargau





Inhaltsverzeichnis

TEIL I WESEN – ZWECK – SITZ	3
ARTIKEL 1 WESEN	3
ARTIKEL 2 ZWECK	3
ARTIKEL 3 SITZ	3
TEIL II MITGLIEDER	3
ARTIKEL 4 MITGLIEDSCHAFTSKATEGORIEN	3
ARTIKEL 5 AUFNAHME	4
ARTIKEL 6 EHRENMITGLIEDER	4
ARTIKEL 7 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	4
ARTIKEL 8 BEITRÄGE, HAFTUNG	4
ARTIKEL 9 FINANZIELLE MITTEL	4
ARTIKEL 10 BEARBEITUNGEN VON MITGLIEDERDATEN	5
TEIL III ORGANISATION	5
ARTIKEL 11 ORGANE	5
<i>a) Generalversammlung.....</i>	<i>5</i>
ARTIKEL 12 ZUSAMMENSETZUNG	5
ARTIKEL 13 KOMPETENZEN	5
ARTIKEL 14 TAGESORDNUNG	6
ARTIKEL 15 BESCHLÜSSE UND WAHLEN.....	6
ARTIKEL 16 EINBERUFUNG	6
<i>b) Vorstand.....</i>	<i>7</i>
ARTIKEL 17 ZUSAMMENSETZUNG	7
ARTIKEL 18 ORGANISATION UND KOMPETENZEN	7
ARTIKEL 19 FINANZKOMPETENZEN	7
<i>c) Revisoren.....</i>	<i>7</i>
ARTIKEL 20 AMTSDAUER, QUALIFIKATION	7
ARTIKEL 21 AUFGABEN.....	8
TEIL IV VERSCHIEDENES	8
ARTIKEL 22 MARKE TCS	8
ARTIKEL 23 PUBLIKATIONEN	8
ARTIKEL 24 AUFLÖSUNG	8
ARTIKEL 25 LIQUIDATION	8
TEIL V SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
ARTIKEL 26 I. INKRAFTSETZUNG	8
ARTIKEL 27 I. STATUTEN-REVISION UND INKRAFTSETZUNG	8

Anmerkung: Die männliche Form bezieht sich sowohl auf Männer wie auf Frauen.



Teil I Wesen – Zweck – Sitz

Artikel 1 Wesen

1. Die TCS Motorradgruppe Aargau (TCS MG Aargau) ist ein körperschaftlich organisierter, nicht gewinnorientierter Verein mit dem Recht der Persönlichkeit gemäss Artikel 60 ff. ZGB.
2. Die TCS MG Aargau ist Mitglied der TCS Sektion Aargau. Der TCS Aargau ist mit dem Zentralverband Touring Club Schweiz (TCS) organisatorisch und ideellen verbunden. Mit den TCS Sektionen besteht eine enge Zusammenarbeit.

Artikel 2 Zweck

1. Die TCS MG Aargau wahrt die Rechte und Interessen seiner Mitglieder und fördert die Motorrad-Interessen in der Schweiz und seiner Region, sofern diese sich mit den Interessen des TCS vereinbaren.
2. Die TCS MG Aargau vertritt seine Mitglieder und deren Interessen gegenüber der TCS Sektion Aargau, dem Zentralverband TCS, dessen Sektionen sowie gegenüber den Behörden.
3. Der TCS MG Aargau fördert und koordiniert die Zusammenarbeit mit der TCS Sektion Aargau, innerhalb und zwischen den einzelnen Motorradvereinen des TCS, dem Zentralverband TCS, dessen Sektionen sowie anderen Organisationen aus dem Motorradbereich.
4. Die TCS MG Aargau organisiert für seine Mitglieder gesellschaftliche Anlässe, Kurse, Ausflüge, Besichtigungen, Vorträge etc.

Artikel 3 Sitz

Der Sitz der TCS MG Aargau ist bei der TCS Sektion Aargau am Gewerbeweg 1 in 5242 Birr.

Teil II Mitglieder

Artikel 4 Mitgliedschaftskategorien

1. Mitglied der TCS MG Aargau kann jede natürliche Person sein, welche die Bestrebungen der TCS MG Aargau unterstützt. Dies gilt für die Kategorien der Aktiv- wie auch Passivmitglieder.
2. Voraussetzung für die Aktiv-Mitgliedschaft in der TCS MG Aargau ist die Mitgliedschaft beim Zentralverband TCS und bei der TCS Sektion Aargau oder einer anderen kantonalen Sektion.
3. Als Aktivmitglieder gelten aktive Motorradlenker, welche als Solche an Anlässen der TCS MG Aargau teilnehmen.
4. Als Aktivmitglieder gelten Sozia/Sozius mit reduziertem Mitgliedschafts-Beitrag, wer nicht selbst ein Motorrad lenkt, jedoch als Sozia/Sozius an Anlässen der TCS MG Aargau teilnimmt.
5. Passivmitglieder sind Mitglieder, welche die Bestrebungen der TCS MG Aargau sowohl ideell wie auch mit ihrem Mitgliedschafts-Beitrag unterstützen, jedoch nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Sie haben an der GV Mitspracherecht.
6. Als Gönner ohne Mitgliedschaft gilt, wer die TCS MG Aargau ohne Einflussnahme materiell unterstützt.



Artikel 5 Aufnahme

1. Das Aufnahmegesuch erfolgt an die TCS MG Aargau. Sobald der Mitgliederbeitrag eingegangen ist, erhält das Mitglied eine entsprechende Bestätigung.
2. Bei unterjähriger Aufnahme ist der Mitgliederbeitrag gemäss Artikel 8 Ziff. 2 zu erheben.
3. Der Vorstand der TCS MG Aargau ist berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Zustellung der Mitgliederbestätigung die Aufnahme ohne Angabe des Grundes rückgängig zu machen. Gegen eine solche Ablehnung kann innert Monatsfrist an die Generalversammlung der TCS MG Aargau schriftlich rekuriert werden. Deren Entscheid ist endgültig.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können durch die GV Aktivmitglieder ernannt werden, welche sich durch herausragende Leistungen zugunsten des Vereins besonders bewährt haben.
2. Der Vorstand schlägt der GV solche Mitglieder zur Wahl vor.
3. Ein Ehrenmitglied ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

Artikel 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
2. durch Austritt auf das Ende der Jahresmitgliedschaft. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich der TCS MG Aargau eingereicht werden;
3. durch Ausschluss;
4. durch Streichung gemäss Artikel 8 Ziff. 5 hiernach;
5. durch Ableben
6. Der Verlust der Mitgliedschaft beim TCS Zentralverband zieht automatisch den Verlust der Mitgliedschaft bei der TCS MG Aargau nach sich.
7. Der Ausschluss wird aus wichtigen Gründen durch den Vorstand verfügt. Es besteht keine Begründungspflicht. Jeder Ausschluss wird der TCS Sektion Aargau gemeldet. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert Monatsfrist schriftlich an die Generalversammlung der TCS MG Aargau rekurrieren. Deren Entscheid ist endgültig.

Artikel 8 Beiträge, Haftung

1. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung der TCS MG Aargau festgelegt.
2. Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag monatsgenau berechnet und ist auf ganze Franken aufzurunden. Der kleinste Mitgliederbeitrag ist drei Zwölftel des Jahresbeitrages.
3. Der Mitgliederbeitrag wird am ersten Tag des neuen Vereinsjahres fällig und ist nicht rückerstattbar.
4. Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins; für Diese haftet nur das Vereinsvermögen.
5. Zahlen die Mitglieder den Jahresbeitrag nicht, verlieren sie alle Mitgliedsrechte 30 Tage nach dessen Fälligkeit. Sie können ohne weiteres aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Artikel 9 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der TCS MG Aargau bestehen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen an die TCS MG Aargau
- b. den freiwilligen Zuwendungen der TCS Sektion Aargau
- c. den freiwilligen Zuwendungen und Gönnerbeiträgen
- d. dem Ertrag von Veranstaltungen der TCS MG Aargau



Artikel 10 Bearbeitungen von Mitgliederdaten

1. Die Mitglieder ermächtigen die TCS MG Aargau, sich entweder selbst, oder über die TCS Sektion Aargau, oder über den Zentralverband TCS, die notwendigen Daten zur Verwaltung der Mitgliedschaft zu beschaffen, zu speichern und zu bearbeiten.
2. Die Mitglieder ermächtigen die TCS MG Aargau ihre Daten zu Marketingzwecken innerhalb des TCS, für statistische Analysen, für das Risikomanagement und zur administrativen Bearbeitung selber zu verwenden, an den TCS Zentralverband sowie an dessen angeschlossene Gesellschaften zur selben Verwendung weiterzuleiten. Sie nehmen davon Kenntnis, dass die Daten sowohl von der TCS MG Aargau wie auch vom TCS Zentralverband verwaltet werden können. Der Datenschutz ist gewährleistet.

Teil III Organisation

Artikel 11 Organe

Die Organe der TCS MG Aargau sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisoren

a) Generalversammlung

Artikel 12 Zusammensetzung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der TCS MG Aargau. Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern und dem Vorstand.
2. Der Präsident und der Geschäftsführer der TCS Sektion Aargau sowie Mitglieder des TCS Zentralverbandes können an der Generalversammlung als beratende Gäste teilnehmen.

Artikel 13 Kompetenzen

1. An der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, den Vorsitz.
2. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a. Die Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, des Voranschlages sowie der Jahresrechnung;
 - b. Die Beschlussfassung;
 - c. Die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Berichts der Revisoren;
 - d. Die Wahl;
 - des Präsidenten und Vizepräsidenten;
 - des Kassiers;
 - der Mitglieder des Vorstandes;
 - die Einsetzung von Personen oder Gremien, welche bei Bedarf besondere Aufgaben für den Verein übernehmen (Delegationsrecht);
 - der Revisoren;
 - der Ehrenmitglieder;
 - e. Die Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers, von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren;
 - f. Den Erlass von Bestimmungen für die in den Statuten vorgesehenen Abstimmungen/Wahlen;
 - g. Die Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern;



- h. Beschlussfassung über Geschäfte zuhanden der TCS Sektion Aargau und des TCS Zentralverbandes;
 - i. Die Revision der Statuten;
 - j. Die Auflösung der TCS MG Aargau;
 - k. Festlegung der Finanzkompetenzen, soweit im Artikel 19 nicht geregelt.
- 3. Protokoll führt der Aktuar der TCS MG Aargau.
 - 4. Stimmberechtigt an der GV sind die Aktiv- wie auch Ehrenmitglieder der TCS MG Aargau. Den Passivmitgliedern wie auch den Gönnern wird an der GV Rederecht eingeräumt.
 - 5. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Entlastung ihres Organs kein Stimmrecht.

Artikel 14 Tagesordnung

- 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Vorstand aufgestellt.
- 2. Anträge zur Änderung der vorgesehenen Tagesordnung können im Voraus schriftlich oder zu Beginn der GV mündlich eingereicht werden.
- 3. Anträge, welche gegen die Interessen der TCS Sektion Aargau oder des TCS Zentralverbandes laufen, werden vom Vorstand der TCS MG Aargau zurückgewiesen.

Artikel 15 Beschlüsse und Wahlen

- 1. Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit, der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Eine 2/3 Mehrheit ist für Bestimmungen gemäss Art 13 Abs. 2 lit. h, i notwendig. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 2. Bei Wahlen gilt für die beiden ersten Wahlgänge das absolute und für den dritten Wahlgang das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los
- 3. Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht wenigstens ein Zehntel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

Artikel 16 Einberufung

- 1. Die ordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand jährlich einmal im 1. Quartal einzuberufen. Die Einberufung wird mindestens 21 Tage vor dem für die Tagung festgelegten Datum, unter Angabe der Tagesordnung publiziert.
- 2. Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, so oft er dies für nötig erachtet, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einberufung wird mindestens 21 Tage vor dem für die Tagung festgelegten Datum, unter Angabe der Tagesordnung publiziert.
- 3. Die notwendigen Dokumente für die Generalversammlung werden einem Mitglied auf Anfrage hin zugestellt.
- 4. Einladung und Tagesordnung können entweder schriftlich oder elektronisch zugestellt oder in der Touring Zeitung (Sektion Aargau) publiziert werden. Die Publikation kann auf der TCS MG eigenen Homepage nicht ausgeschlossen werden.



b) Vorstand

Artikel 17 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
4. Der Vorstand konstituiert sich selber

Artikel 18 Organisation und Kompetenzen

1. Im Vorstand führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident den Vorsitz.
2. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse.
3. Der Präsident der TCS MG Aargau vertritt die Interessen seines Vereins gegenüber der TCS Sektion Aargau.
4. Der Vorstand trägt die Verantwortung für alle Belange, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
5. Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere folgende:
 - a. Leitung der TCS MG Aargau;
 - b. Umsetzung der strategischen TCS-Leitlinien in den Bereichen Dienstleistungen für Mitglieder, Werbung und Marketing, Finanzen und Ressourcen;
 - c. Sicherstellung der grundsätzlichen Übereinstimmung von Strategie und Ressourcen;
 - d. Erlass von Reglementen, Weisungen und Geschäftsbedingungen für die Vereinstätigkeiten und deren Umsetzung;
 - e. Regelmässige Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit zuhanden der Generalversammlung;
 - f. Erlass von Entschädigungsreglement für Kommissionen und Fachgruppen;
 - g. Gestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
 - h. Antragstellung zuhanden der Generalversammlung für den jährlichen Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht.

Artikel 19 Finanzkompetenzen

1. Unterschriftsberechtigt ist der Kassier im Rahmen des Budgets und der üblichen Tagesgeschäfte mit Einzelunterschrift. Ausserdem sind der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweit unterschiftsberechtigt.
2. Der Vorstand erhält eine Kompetenzsumme, die im jeweiligen Budget ausgewiesen und an der GV zu genehmigen ist.
3. Weitere Entschädigungen sind durch die Generalversammlung zu bewilligen.

c) Revisoren

Artikel 20 Amtsdauer, Qualifikation

1. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisoren müssen über entsprechende Befähigungen zur Erfüllung ihrer Aufgabe verfügen und unabhängig von den anderen Organen sein.



Artikel 21 Aufgaben

1. Die Revisoren prüfen jährlich die jeweils per 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung.
2. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellen an die GV den Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung oder deren Rückweisung.

Teil IV Verschiedenes

Artikel 22 Marke TCS

Die TCS MG Aargau bewegt sich in Bezug auf Auftritt und Erscheinungsbild im Rahmen der Vorgaben des TCS Zentralverbandes und der Sektion Aargau.

Artikel 23 Publikationen

Die offiziellen Mitteilungen der TCS MG Aargau können im Touring (Sektion Aargau) sowie im Internet bekanntgegeben werden.

Artikel 24 Auflösung

1. Die Auflösung der TCS MG Aargau kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wurde.
2. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 25 Liquidation

Im Falle der Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Generalversammlung im Amt. Der Vorstand hat das Vereinsvermögen zu liquidieren. Ein allfälliges Liquidationsvermögen geht an die Sektion Aargau des TCS, mit der Auflage, das Vermögen zur Gründung einer neuen Gruppierung mit gleicher Zielsetzung (Motorrad) zu verwenden. Eine Rückvergütung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Teil V Schlussbestimmungen

Artikel 26 I. Inkraftsetzung

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung der TCS MG Aargau vom 30. November 2012 genehmigt worden.

Artikel 27 I. Statuten-Revision und Inkraftsetzung

Diese Statuten sind anlässlich der beantragten Statutenrevision an der Generalversammlung der TCS MG Aargau vom 09. März 2018 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statutenversion vom 30. November 2012 und treten per 09. März 2018 in Kraft.

Häggligen, 09. März 2018

Silvan Treichler, Präsident MG TCS Aargau

Doris Ludäscher, Aktuarin MG TCS Aargau